

# N i e d e r s c h r i f t

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am, Montag, 10.12.2018,  
Beginn: 18:00, Ende: 18:30, Rathaus Brühl, Großer Sitzungssaal

---

Zur Beurkundung der Niederschriften

Das Gremium:

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

---

## **Vorsitzender**

Herrn Bürgermeister Dr. Ralf Göck

## **CDU**

Herr Hans Faulhaber  
Herr Wolfram Gothe  
Herr Bernd Kieser  
Herr Wolfgang Reffert  
Herr Uwe Schmitt  
Herr Michael Till

## **SPD**

Herr Hans Hufnagel  
Herr Jürgen Meyer  
Frau Gabriele Rösch  
Herr Roland Schnepf  
Herr Hans Zelt ab Top 2 ö

## **FW**

Frau Ursula Calero Löser  
Herr Jens Gredel ab Top 2 ö  
Frau Heidi Sennwitz  
Frau Claudia Stauffer  
Herr Thomas Zoepke

## **GLB**

Herr Peter Frank  
Frau Ulrike Grüning

## **Verwaltung**

Herr Reiner Haas  
Herr Robert Raquet

## **Schriftführer**

Herr Christian Stohl

**Abwesend**

**CDU**

Herr Christian Mildenberger  
Frau Dr. Eva Greidel

**GLB**

Frau Dr. Eva Franz

**JL**

Herr Karl-Heinz Schönberg

Nach Eröffnung der Sitzung stellte der Vorsitzende fest dass

1. zu der Sitzung durch Ladung vom 28.11.2018 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung am 07.12.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil mindestens 12 Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

**TOP: 1 öffentlich**

**Bekanntgabe der Beschlüsse der letzten nichtöffentlichen Sitzung**

Zu Beginn der Sitzung gab der Bürgermeister bekannt dass in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen wurde den Bauhof personell besser aufzustellen. Außerdem habe man eine Sportlerehrung beschlossen, einen Modernisierungsvertrag im Sanierungsgebiet „Hauptstr. II“ zugestimmt und über ein Erbbaurecht Beschluss gefasst.

**TOP: 2 öffentlich**

**Änderung der Abwassersatzung**

2018-0159

**Beschluss:**

Die Niederschlagswassergebühr wird ab 1. Januar 2019 wie folgt festgesetzt.

Die Niederschlagswassergebühr beträgt: 0,57 €/qm

Grundlage für die Ermittlung der Gebührensätze sind die Ausführungen in der Vorlage. Den von der Verwaltung vorgeschlagenen Berechnungsgrundlagen und -arten wird zugestimmt.

Der Gemeinderat beschließt die im Entwurf beiliegende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt

Die Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung müssen auf die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Abwassermenge der Gebührenmaßstab, bei der Niederschlagswassergebühr ist die befestigte Fläche maßgebend.

Für die Aufteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung in Schmutzwasser und Niederschlagswasser können die Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt werden. Als Grundlage für die vorliegende Kalkulation dienen daher zum einen die exakte Kostenaufteilung und zum anderen die vom Gemeindetag Baden-Württemberg in seinen Empfehlungen veröffentlichte Kalkulationsmethode. Darin wurden anhand von Modellberechnungen Kostenanteile getrennt nach den Kostenarten für die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt.

<b>Kanalisation</b>	Schmutzwasser	:	Niederschlagswasser
-Kalkulatorische Kosten/ Investitionskosten	40 %	:	60 %
-Betriebskosten	50 %	:	50 %
<b>Klärwerk</b>			
Kalkulatorische Kosten/ Investitionskosten und Betriebskosten	90 %	:	10 %

Vor der Zuordnung der Kosten auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser wurden die Kosten der Abwasserbeseitigung auf die Teileinrichtungen Klärwerk und Kanalisation/Regenüberlaufbecken/Sonstige verteilt.

### **Ermessensentscheidungen**

Nach der Rechtsprechung hat der Gemeinderat bei der Gebührenfestsetzung verschiedene Ermessensentscheidungen zu treffen, die nachstehend aufgeführt und zu beschließen sind.

### **Einheitliche Benutzungsgebühren**

Nach § 13 Kommunalabgabengesetz(KAG) können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgaben dienen, bilden eine Einrichtung, bei der die Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden.

Durch angemessene Abschreibungen sind die tatsächlichen Abnutzungen betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig zu erfassen und entsprechend der Nutzungsdauer auf die einzelnen Jahre zu verteilen. Bei der Festlegung der Nutzungsdauer und der damit verbundenen Höhe des Abschreibungssatzes ist ein Ermessensspielraum eingeräumt. Ein Anhaltspunkt zur Festlegung dieser Nutzungsdauer sind tatsächlich gemachte Erfahrungswerte und sog. Abschreibungstabellen. Neben der Wahl des Abschreibungssatzes und des Abschreibungsverfahrens ist noch die Abschreibungsart festzulegen. Es kann linear, progressiv oder degressiv abgeschrieben werden. Im Interesse einer kontinuierlichen Gebührenbelastung wird die lineare Abschreibung bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

§ 14 Abs. 3 KAG gestattet zwei Abschreibungsverfahren, die Bruttomethode oder die Nettomethode. Bei der Nettomethode werden die um die Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten abgeschrieben. Bei der Bruttomethode werden die Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst. Weil die Abwasserbeiträge nicht immer beim jeweiligen Anlagegut (zeitliche Unterschiede) abgesetzt werden können, ist bei der Gebührenkalkulation die Bruttomethode berücksichtigt.

Für die Gebührenkalkulation 2019 dienten folgende Unterlagen:

- Kosten der Abwasserbeseitigung lt. Haushaltsplanentwurf 2019 inkl. Betriebskostenumlage an den Zweckverband Bezirk Schwetzingen
- Aufteilung der kalkulatorischen Kosten
- Erwartete Schmutzwassermengen und anrechenbare befestigte Grundstücksflächen
- Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteils
- Gebührenrechtliche Ergebnisse der Vorjahre
- Abschreibungssatz von 2 % linear für die langjährigen Anlagegüter wie Kanäle, Schächte u. ä. gem. einer Empfehlung der GPA anlässlich einer Prüfung.
- Abschreibungssatz von 2 % linear für die jährliche Auflösung der Ertragszuschüsse und Beiträge
- Zinssatz für die kalkulatorischen Zinsen von 2 % linear für das eingesetzte Anlagekapital

Der so genannte Straßenentwässerungskostenanteil soll die Kosten für die Entwässerung der öffentlichen Straßen abdecken. Er geht zu Lasten der Gemeinde und entlastet die Ge-

bührenzahler.

Bei der Berechnung dieses Anteils werden entsprechend der Globalberechnung pauschale Kostenanteile der Kanalisation (25 %) und des Klärwerks (5 %) berücksichtigt.

Für die Gemeinden im Land ist es aus Gründen der Rechtssicherheit empfehlenswert, sich beim Erlass von Satzungen bzw. der Kalkulation von Gebühren an den vom Gemeindetag Baden-Württemberg erarbeiteten Mustern zu orientieren, da diese jeweils in Zusammenarbeit mit der Gemeindeprüfungsanstalt und betroffenen Ministerien erarbeitet werden. Die jetzt vorliegende Kalkulation wurde in der Grundkonzeption von einem Fachbüro erstellt, die vom Gemeindetag Baden-Württemberg herausgegebenen Empfehlungen und die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze wurden dabei beachtet.

Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Kostenüberdeckungen sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Mit den Jahresrechnungen werden die tatsächlichen Ergebnisse der Erträge und Aufwendungen der Abwasserbeseitigung festgestellt und auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser verteilt.

Die bisher angefallenen Jahresüberschüsse bzw. -fehlbeträge sollen wie folgt mit den Schmutz- und Niederschlagswassergebühren verrechnet bzw. weiter vorgetragen werden:

<b>Niederschlagswasser (NW)</b>						
Jahresergebnisse				Verrechnung Jahresergebnisse		
Erg.-Jahr	€	Verr.-Betr.€	€ Bestand	Verr.-Jahr	Verr.-Betr.€	für Erg.-J.
2015	40.261,07	-40.261,07	0,00	2019	40.261,07	2015
2016	-6.522,45	6.522,45	0,00	2019	-6.522,45	2016
2017	-84.801,13	84.801,13	0,00	2019	-84.801,13	2017
<b>Summen</b>	<b>-51.062,51</b>	<b>51.062,51</b>	<b>0,00</b>	<b>Summen</b>	<b>-51.062,51</b>	

<b>Schmutzwasser (SW)</b>						
Jahresergebnisse				Verrechnung Jahresergebnisse		
Erg.-Jahr	€	Verr.-Betr.€	€ Bestand	Verr.-Jahr	Verr.-Betr.€	für Erg.-J.
2015	124.788,03	-69.375,00	55.413,03	2019	69.375,00	2015
2016	266.638,21	0,00	266.638,21	2019		
2017	15.158,59	0,00	15.158,59	2019		
<b>Summen</b>	<b>406.584,83</b>	<b>-69.375,00</b>	<b>337.209,83</b>	<b>Summen</b>	<b>69.375,00</b>	

Die beigegefügte Gebührenkalkulation zeigt, dass im Jahr 2019 die entstehenden Aufwendungen durch die derzeitigen Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser nicht mehr gedeckt sind.

Die Verwaltung und der Gemeinderat sind über Jahre bemüht, die Gebühren zwar regelmäßig zu kontrollieren und anzupassen, dabei aber trotzdem eine gewisse Konstanz zu wahren. Für den Bereich des Schmutzwassers sind aus den Vorjahren Überschüsse vorhanden, die in den jeweiligen Jahresabschlüssen als Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen gebucht wurden. Aus diesen Überschüssen kann ein Betrag entnommen werden, um die Schmutzwassergebühr konstant zu halten.

Für die Niederschlagswassergebühr ist eine Anpassung nach oben erforderlich. Hier war die Gebühr zu niedrig angesetzt. Ursache waren die Gebührenüberschüsse der Jahre 2008 bis 2014, die in die Gebührenkalkulation ab 2016 eingeflossen waren. Die Aufteilung dieser

Gebührenüberschüsse musste, weil die gesplittete Gebühr erst ab 2011 erhoben wurde, teilweise geschätzt werden, was wohl zu einer zu positiven Verteilung auf die Niederschlagswassergebühr führte.

Um die hier bestehenden Fehlbeträge abzubauen, wird deren Verrechnung vorgeschlagen. Diese wirkt sich mit 7 Cent pro qm befestigte Fläche und Jahr aus. Das ist ein verkraftbarer Betrag, der die Gebührenpflichtigen nur maßvoll belastet. Die kostendeckende Niederschlagswassergebühr ergibt sich dadurch mit 0,572 € je qm befestigte Fläche. Dieser Betrag wird auf 0,57 € abgerundet. Auf die durch die Abrundung verlorengelassenen Beträge wird jedoch nicht verzichtet, diese gehen in das Abschlussergebnis des Jahres ein und werden für eine Verrechnung innerhalb von 5 Jahren vorgemerkt.

In den folgenden Jahren erwartet die Verwaltung eher steigende Aufwendungen im Bereich der Abwasserbeseitigung. Zum einen steht ab 2020 wieder die Untersuchung der Kanäle nach der Eigenkontrollverordnung an, zum anderen wird es auch bei der Verbandskläranlage zu weiteren Investitionen und dadurch auch zu steigenden laufenden Kosten (Abschreibung und Verzinsung, evtl. auch Betrieb) kommen. Durch die Verrechnungen des Gebührenüberschusses bzw. –fehlbetrages erwartet die Verwaltung, dass im Bereich des Schmutzwassers die Gebühr durch die dann immer noch vorhandenen Überschüsse auch noch (befristet) nach 2019 bei der derzeitigen Höhe gehalten werden kann. Im Bereich des Niederschlagswassers sind durch die jetzt vorgeschlagene Gebührenerhöhung dann die bestehenden Gebührenfehlbeträge abgebaut und bei steigenden Aufwendungen ist nicht sofort eine weitere Gebührenerhöhung, oder wenn dann in maßvollem Rahmen, notwendig.

### Gebührenentwicklung

Die Abwassergebühren haben in den letzten Jahren folgende Entwicklung genommen:

Gebührenentwicklung Abwasser			
Jahr	Abw.	SW	NW
	€ je cbm	€ je cbm	€ je m <sup>2</sup>
2002	1,75		
2008	1,90		
2009	2,00		
2010	2,49		
2011		2,30	0,41
2014		2,06	0,51
2016		1,99	0,34
2019		1,99	0,57

Zu den einzelnen Regelungen der beigefügten Änderungssatzung:

Die §§ 1 bis 2 und 4 bis 5 sind rein redaktionell und stellen nur eine Anpassung an die geänderte Paragraphenfolge des Wassergesetzes für Baden-Württemberg dar. Gleiches gilt für § 3, hier wird der Bezug auf das Merkblatt DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) angepasst.

Das Kommunalabgabengesetz sieht vor, dass Abwasserbeiträge als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen. Eine solche Regelung kann von den Kommunen auch für die Abwassergebühren übernommen werden, wenn dies in der jeweiligen Satzung festgehalten ist. Zur Verbesserung der Rechtsposition der Gemeinde im Falle rückständiger Abwassergebühren sollte diese Regelung in die Satzung aufgenommen werden.

§ 7 übernimmt die vorgeschlagene neue Niederschlagswassergebühr, § 8 regelt das Inkrafttreten.

<b>Anlagen</b>	<b>Seite(n)</b>
Kalkulation der Abwassergebühren für 2019	1
Satzung zur Änderung der Abwassersatzung	2

**Diskussionsbeitrag:**

Der Bürgermeister trägt den Punkt vor. Gemeinderat Till erklärt, dass es im ersten Moment wie eine drastische Erhöhung wirkt, aber im Gesamten passt und die richtigen Anreize gesetzt werden. Gemeinderat Schnepf erwähnt, dass die Schmutzwassergebühr gleichbleibt und die Bürger mit der Niederschlagswassergebühr nicht stark belastet werden. Auch die FW stimmen zu so Gemeinderat Gredel, der darauf hinweist, dass in der Vorlage die Gebühr mit 0,57 € je qm, in der anhängenden Satzung aber mit 0,60 € je qm angegeben ist. Robert Raquet erklärt, dass der Betrag von 0,57 € je qm richtig ist und der Betrag in der Änderungssatzung durch ein Schreibversehen aus einem ersten Kalkulationsentwurf übernommen wurde und entsprechend abzuändern ist. Gemeinderätin Grüning erklärt die Zustimmung der GLB, da die höhere Gebühr ein Anreiz zur Versiegelung darstellt. Sie fragt noch, ob eine Überprüfung der versiegelten Flächen erfolge. Robert Raquet erläutert, dass die Bürger dazu verpflichtet sind, Änderungen zu melden und dies auch tun. Darüber hinaus sieht er eine allgemeine flächendeckende Überprüfung noch nicht als notwendig an. Er führt weiter aus, dass dies, wenn es sich zukünftig als notwendig erweisen sollte, zur Kostensenkung sinnvollerweise wieder als konzertierte Aktion mit den Nachbargemeinden zusammen erfolgen sollte.

**TOP: 3 öffentlich**

**Antrag des DRK Ortsverein Brühl auf Bezuschussung der Instandhaltung des Vereinsheimes sowie Einbau einer Dunstabzugshaube**

2018-0148

**Beschluss:**

Dem DRK Ortsverein Brühl wird für die Instandhaltung des Vereinsheimes sowie den Einbau einer Dunstabzugshaube ein zweckgebundener Zuschuss in Höhe von 32 % der nachgewiesenen Gesamtkosten von 35.680,28 € = 11.417,69 € gewährt.

Den außerplanmäßigen Ausgaben wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt

Der DRK Ortsverein Brühl teilt gemäß Schreiben vom 07.12.2017 mit, dass das über 20 Jahre alte Vereinsheim einiger Instandhaltungen bedurfte. Der Bodenbelag in der großen Fahrzeughalle, in der Waschhalle und in den Lagerhallen hatte sich an vielen Stellen gelöst.

Da das Vereinsheim durch Vermietungen an Vereine und Firmen sowie die monatlichen Blutspenden der breiten Öffentlichkeit zugänglich ist, war es notwendig den Boden zu sanieren. Ebenso musste das Flachdach saniert werden. Beide Arbeiten wurden an ortsansässige Firmen vergeben.

Darüber hinaus wurde bei einer örtlichen Firma für das Vereinsheim eine Dunstabzugshaube angeschafft und eingebaut.

Die nachgewiesenen Gesamtkosten der Sanierungsmaßnahmen belaufen sich wie folgt:

Flachdachsanierung	Rechnung vom 21.08.2017	7.178,44 €
Bodensanierung	Rechnung vom 12.09.2017	4.377,80 €
Bodensanierung	Rechnung vom 11.10.2017	20.863,44 €
Dunstabzugshaube	Rechnung vom 16.11.2017	2.725,10 €
(Vorarbeiten)	Rechnung vom 21.08.2017	535,50 €
		-----
		35.680,28 €
		=====

Mit Schreiben vom 20.12.2017 bat die Verwaltung den DRK Ortsverein Brühl um Vorlage einer aktuellen Jahresrechnung sowie um Mitteilung, ob auch „von anderer Seite“ eine Bezuschussung möglich sei. Nach mehrmaligen Erinnerungen ist der DRK Ortsverein dieser Bitte mit Schreiben vom 08.10.2018 nun nachgekommen.

Demnach sind keinerlei andere Zuschüsse für die durchgeführten Sanierungsarbeiten zu erwarten.

Nach den Vereinsförderungsrichtlinien der Gemeinde Brühl werden den örtlichen Vereinen zum Neu-, Um- und Erweiterungsbau sowie auch zur Sanierung von Vereinsanlagen Investitionszuschüsse **nach Maßgabe der im Haushaltsplan bereitgestellten** Investitionsförderungsmittel gewährt.

Voraussetzung für die Bewilligung eines Zuschusses ist, dass die geplante Maßnahme aus Förderungsmitteln der jeweiligen Landesverbände gefördert wird. Der Zuschuss kann bis zu 32 % der von den zuständigen Landesverbänden anerkannten zuschussfähigen Kosten betragen.

Anträge sind bis **01.09. vor Beginn des Jahres, in dem die Maßnahme in Angriff genommen wird**, unter Anschluss der geforderten Unterlagen bei der Gemeinde einzureichen.

In besonders begründeten Fällen kann von den Förderrichtlinien abgewichen werden.

Aufgrund der verspäteten Antragstellung sind für die Sanierungsmaßnahmen des DRK Ortsvereins keine Haushaltsmittel im Haushaltsplan 2018 eingestellt.



**TOP: 4 öffentlich**

**Antrag des Wassersportverein Brühl 1933 e.V. auf Bezuschussung von Renovierungsarbeiten und den Einbau von Fenstern im Tagungsraum  
2018-0151**

**Beschluss:**

Dem Wassersportverein Brühl 1933 e.V. wird für Renovierungsarbeiten und den Einbau von Fenstern im Tagungsraum ein zweckgebundener Zuschuss in Höhe von 32 % der nachgewiesenen Gesamtkosten von 4.620,98 € = 1.478,72 € gewährt.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt

Der Wassersportverein Brühl 1933 e.V. beantragt mit Schreiben vom 20.10.2018 einen Zuschuss für Renovierungsarbeiten und den Einbau von Fenstern im Tagungsraum des Bootshauses.

Laut Verein wurden zwei zusätzliche (baurechtlich genehmigte) Fenster eingebaut. Der Raum besaß vor der Renovierung lediglich Fenster und eine Glastür an der Stirnseite des Gebäudes und war dementsprechend dunkel. Die Folge war, dass das Licht ununterbrochen brannte. Aus Energiespargründen und zur Aufwertung des Raumes wurde jedoch nicht nur in neue Fenster investiert. Auch die dunklen braunen Wände seien bereits teilweise neu verschalt und weißer Rauputz aufgetragen worden. Dies werde jedoch nicht in Anrechnung gebracht.

Die nun freundliche Atmosphäre können nicht nur die Mitglieder bei Versammlungen und Weiterbildungen (Erste Hilfe usw.) genießen, sondern auch Gäste des Baden-Württembergischen Kanuverbandes beim Kreis- o. Nikolauspaddeln. Nicht zuletzt stehe der Raum auch weiterhin für Vereinsvertretersitzungen zur Verfügung.

Gemäß vorgelegter Rechnungen belaufen sich die Gesamtkosten auf **4.620,98 €**.

Der Verein teilt darüber hinaus mit, dass ihm die Architektenleistungen „gespendet“ wurden. Eigenleistungen sowie Kleinbelege wurden ebenfalls nicht zum Ansatz gebracht.

Vom Badischen Sportbund sind für diese Maßnahme keine Zuschüsse zu erwarten.

Nach den Vereinsförderungsrichtlinien der Gemeinde Brühl werden den örtlichen Vereinen zum Neu-, Um- und Erweiterungsbau sowie auch zur Sanierung von Vereinsanlagen Investitionszuschüsse nach Maßgabe der im Haushaltsplan bereitgestellten Investitionsförderungsmittel gewährt.

Voraussetzung für die Bewilligung eines Zuschusses ist, dass die geplante Maßnahme aus Förderungsmitteln der jeweiligen Landesverbände gefördert wird. Der Zuschuss kann bis zu 32 % der von den zuständigen Landesverbänden anerkannten zuschussfähigen Kosten betragen.

Anträge sind bis 01.09. vor Beginn des Jahres, in dem die Maßnahme in Angriff genommen wird, unter Anschluss der geforderten Unterlagen bei der Gemeinde einzureichen.

In besonders begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.

Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2018 für diese Sanierungsmaßnahme nicht explizit eingestellt, aber noch vorhanden.

**TOP: 5 öffentlich**

**Antrag des Fußballverein Brühl 1918 e.V. auf Bezuschussung der Rasenpflege des Alfred-Körper-Stadions im Jahr 2017**

2018-0158

**Beschluss:**

Dem Fußballverein Brühl 1918 e.V. wird für die Rasenpflege des Alfred-Körper-Stadions im Jahr 2017 ein zweckgebundener Zuschuss in Höhe von 32 % der nachgewiesenen Gesamtkosten von **4.754,05 € = 1.521,30 €** gewährt.

Die außerplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt

Mit Schreiben vom 29.10.2018 beantragt der Fußballverein Brühl 1918 e.V. einen Zuschuss für die Rasenpflege des Alfred-Körper-Stadions aus dem Jahr 2017.

Vom Verein wird mitgeteilt, dass die Pflege zur Zeit der Dienstleistungsgruppe Lieblang.com obliegt. Gemäht wird das Rasenspielfeld (Fußball) und das Segment mit den Kugelstoßanlagen. Die Rasenpflege beinhaltet zudem eine fachgerechte Entsorgung des Grünschnitts.

Somit ist der Fußballverein Brühl 1918 e.V. auf keine Gerätschaften der Gemeinde bzw. des Bauhofes mehr angewiesen. Probleme mit Blick auf etwaige Reparaturen und Bedienungspersonal sind komplett hinfällig.

Gemäß vorgelegter Rechnungskopien betragen die Kosten für die Mäharbeiten im Alfred-Körper-Stadion aus dem Jahr 2017 insgesamt **4.754,05 €**.

Nach den Vereinsförderungsrichtlinien der Gemeinde Brühl werden den örtlichen Vereinen zum Neu-, Um- und Erweiterungsbau sowie auch zur Sanierung von Vereinsanlagen Investitionszuschüsse nach Maßgabe der im Haushaltsplan bereitgestellten Investitionsförderungsmittel gewährt.

Voraussetzung für die Bewilligung eines Zuschusses ist, dass die geplante Maßnahme aus Förderungsmitteln der jeweiligen Landesverbände gefördert wird. Der Zuschuss kann bis zu 32 % der von den zuständigen Landesverbänden anerkannten zuschussfähigen Kosten betragen.

Anträge sind bis 01.09. vor Beginn des Jahres, in dem die Maßnahme in Angriff genommen wird, unter Anschluss der geforderten Unterlagen bei der Gemeinde einzureichen.

In besonders begründeten Fällen kann von den Förderrichtlinien abgewichen werden.

Im Haushaltsplan 2018 sind diesbezüglich keine Haushaltsmittel eingestellt.

**TOP: 6 öffentlich**  
**Annahme von Spenden**  
2018-0166

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der vorgelegten Spende(n) zu.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt

Die Gemeindeordnung Baden-Württembergs verlangt, dass die Annahme von Spenden in öffentlicher Sitzung vom Gemeinderat genehmigt werden muss. Die Regelung zielt dahin, mehr Rechtssicherheit für den Spender und für die Mandatsträger der empfangenden Gemeinde zu schaffen. Es ist offenzulegen, in welcher Beziehung die Gemeinde zu dem Spender steht. Weiterhin wird herausgestellt, dass zwischen der Spende und der Dienstausübung keinerlei Verknüpfung besteht.

Über die Annahme von anonymen Spenden, bei denen auch der Verwaltung der Name des Spenders nicht bekannt ist, wird in öffentlicher Sitzung Beschluss gefasst. Ist der Verwaltung dagegen der Name des Spenders bekannt, dieser möchte aber nicht genannt werden, ist ausnahmsweise auch Beschlussfassung in nicht-öffentlicher Sitzung zugelassen.

Weil die Spender zeitnah Spendenbescheinigungen für ihre Steuererklärung wünschen, diese aber von der Verwaltung erst nach der Beschlussfassung über die Spendenannahme ausgestellt werden, kommt das Thema mehrmals jährlich auf die Tagesordnung.

Die aus der Anlage ersichtliche(n) Spende(n) ist/sind heute Gegenstand der Beschlussfassung.

**TOP: 7 öffentlich**  
**Informationen durch den Bürgermeister**

**TOP: 7.1 öffentlich**  
**Rechtsstreit Redaktionsstatut**

Erfreulicherweise gibt es doch einen Kompromiss in Sachen Redaktionsstatut konnte der Bürgermeister bekannt geben. Die Grüne Liste hatte erklärt den zuletzt gemachten Kompromissvorschlag anzunehmen. Der Beschluss über die Änderung soll im Januar gefasst werden. Der Weihnachtsfrieden ist hergestellt so der Bürgermeister.

**TOP: 7.2 öffentlich**  
**Fußgängerüberweg Hildastraße**

Weiter gab er auf Anfrage von Gemeinderat Reffert bekannt, dass der Fußgängerüberweg in der Hildastraße neu eingezeichnet wurde.

**TOP: 7.3 öffentlich**

**Beschwerden über Fluglärm**

Die Beschwerden von Gemeinderat Hufnagel über den Fluglärm habe man an das zuständige Regierungspräsidium Stuttgart weitergeleitet aber noch keine Antwort erhalten.

**TOP: 8 öffentlich**

**Fragen und Anregungen der Mitglieder des Gemeinderats**

- Keine -

**TOP: 9 öffentlich**

**Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger**

**TOP: 9.1 öffentlich**

**Frau Scheidel**

Sie mahnte die Beteiligung der Anwohner bei der Umgestaltung der Halfpipe an. Insbesondere den nächtlichen Lärmbelastigungen müsse durch geeignete Maßnahmen ein Ende gesetzt werden. Ansonsten werde Sie in solchen Fällen nachts bei den Gemeinderäten anrufen und diese um Hilfe bitten.

Der Bürgermeister verwies auf ähnliche Problematiken vor 10 Jahren im Steffi-Graf Park oder am Hallenbad. Man werde sich wie damals mit Postillion und Jugendgemeinderat zusammensetzen und die Maßnahmen dort in Absprache mit den Anwohnern umsetzen.

Es gebe dort sehr unterschiedliche Nutzergruppen bei den Jugendlichen für die eine Lösung gefunden werden müsse.

Gemeinderat Schnepf bat Frau Scheidel ihre Vorschläge schriftlich bei der Verwaltung einzureichen, seine Partei sei dort gewesen und werde das auch tun.

**TOP: 9.2 öffentlich**

**Herr Naujokat**

Er bemängelte eine Dauerbaustelle der EnBw in der Mozartstr.  
Von dieser gingen Gefahren für die Fußgänger aus.